

Hallenordnung

Hans-Simon-Halle – Mittelbügweg 11 - 90571 Schwaig

Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen in der Hans-Simon-Halle des SV Schwaig, Mittelbügweg 11, 90571 Schwaig.

Aufgrund (von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3), sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstrafrecht und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung, Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) erlässt der SV Schwaig am 01.10.2023 folgende Hallenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in der Hans-Simon-Halle des SV Schwaig und den angeschlossenen Anlagen.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die Ordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen Veranstaltung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können. Die Verpflichtungen aus dieser Hallenordnung sind von den Veranstaltern, den Verantwortlichen sowie allen Besuchern und Teilnehmern an der Veranstaltung in der oben bezeichneten Halle oder dessen unmittelbaren Umfeld zu beachten.
2. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte die Regelung der Hallenordnung verbindlich an.
3. Die Bindungswirkung dieser Hallenordnung entsteht mit dem Zutritt zum Hallenbereich.

§ 3 Ordnungsdienst

Bei allen Veranstaltungen ist ein Kontroll- und Ordnungsdienst einzurichten, der die Aufgabe hat, die Veranstaltung zu beobachten. Bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Sicherheitsbeauftragte und der Ordnungsdienst berechtigt einzuschreiten und die sich aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergebenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Halle verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung oder Entwertung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf alle mitgeführten Taschen, Gegenstände, Tiere und Behältnisse.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen und Personen, die eine vom Kontroll- und Ordnungsdienst angeordnete Durchsuchung nicht durchführen lassen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Halle zu hindern.
4. Personen, gegen die ein Hallenverbot im Bereich eines Sportverbandes und seinen Mitgliederverbänden ausgesprochen wurde, ist der Zutritt zu Sportveranstaltungen ebenfalls verwehrt.
5. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Aufenthalt (Verhalten in der Halle)

Innerhalb und im Umfeld der Halle hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

1. Der Aufenthalt ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Halle auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzulegen.
3. Teilnehmer an einer Veranstaltung dürfen nur den mit der Eintrittskarte oder Dauerkarte zugewiesenen Sitzplatz, Stehplatzbereich oder VIP-Bereich einnehmen. Polizei, Kontroll- und Ordnungsdienst können andere Plätze als die auf der Eintrittskarte vermerkten - auch in anderen Blöcken - zuweisen, wenn dadurch keine Gefahren verursacht werden.
4. Die Besucher sind verpflichtet, auf Anordnung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Abwehr von Gefahren einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Die mit sonstigen Zugangsberechtigungen verbundenen Einschränkungen sind zu beachten.
5. Die Benutzung von Trommeln und anderen Lärminstrumenten kann vom Hallenverantwortlichen auf bestimmte Tribünenbereiche begrenzt werden um andere Besucher vor Lärm zu schützen.
6. Der Aufenthalt in der Halle ist Personen verboten, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder sich mit rauscherzeugenden Stoffen, Betäubungsmitteln oder Medikamenten in einen vergleichbaren Zustand versetzt haben oder sich anderweitig in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden oder Sachen mit sich führen, benutzen oder weitergeben, deren Mitnahme nach § 6 dieser Verordnung verboten ist.
7. Der Aufenthalt in der Halle ist ferner zu untersagen, wenn Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten begangen oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird, verfassungsfeindliche, fremdenfeindliche oder jugendgefährdende Handlungen vorgenommen werden, Kleidungsstücke, Uniformteile, Abzeichen, Tätowierungen, Beschriftungen oder Bemalungen verfassungsfeindlicher oder verbotener Organisationen getragen, sichtbar gemacht oder anderweitig verwendet werden.
8. Personen, die verummumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben, am Veranstaltungstag bereits aus der Halle verwiesen wurden oder für die ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht, haben die Halle unverzüglich zu verlassen.
9. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Hallenverantwortlichen sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
10. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
11. Die Halle kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
12. Der Aufenthalt im und am Veranstaltungsort zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder

zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen oder (Live-)Daten für Wetzwecke oder sonstige kommerzielle Zwecke zu erheben und zu verbreiten. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters oder eines vom Veranstalter autorisierten Dritten nicht in die Halle gebracht werden. Der Veranstalter weist darauf hin, dass die Volleyball Bundesliga GmbH berechtigt ist, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der Veranstalter weist weiter darauf hin, dass die Volleyball Bundesliga GmbH ermächtigt werden kann, darüberhinausgehende Ansprüche des Veranstalters gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Zudem dürfen Personen die gegen diese Vorschriften Verstöße vom Veranstalter und/oder Vertretern der Volleyball Bundesliga GmbH der Halle verwiesen werden.

13. Für den Aufenthalt in der Halle an veranstaltungsfreien Tagen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern der Halle ist das Mitführen von Tieren sowie folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen jeder Art,
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände,
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist sowie zusammensteckbar sind; das Verbot gilt nicht für Inhaber von Fahnenpässen des SV Schwaig.
- Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers
- Elektrische, elektronische oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone)
- alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Hallengeländes erworben wurden
- rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
- politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter
- sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer).

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
- der Zutritt/Aufenthalt in der Halle unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
- mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Halle in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- Bengalische Feuer abzubrennen
- Sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden.

§ 7 Ausnahmen, Anordnungen

1. Im Einzelfall kann der Hallenbetreiber aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit diese nicht dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.
2. Der Hallenbetreiber kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen der Halle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich beim SV Schwaig zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.
2. Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Waffengesetz (Gebrauch von Schusswaffen und Böllern) und § 53 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Waffengesetz (Verbot des Führens von Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.
3. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Halle verwiesen werden und mit einem Hallenverbot belegt werden.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Verfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht in der in § 1 (Geltungsbereich) dieser Verordnung genannten Versammlungsstätte übt der Hallenbetreiber, für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hallenverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt, bis sie widerrufen bzw. durch eine neue Hallenordnung ersetzt wird.

Schwaig, den 01.10.2023,
gez. Bernd Hufnagel, 1. Vorstand